

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 3000-00

Stuttgart, 13.04.2021

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion
Datum 10.11.2020
Betreff Perspektive für die Clubkultur: Jetzt schon an nächstes Jahr denken

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Der Oberbürgermeister und die gesamte Stadtverwaltung haben ein großes Interesse daran, Outdoor-Veranstaltungen für die von der Corona-Pandemie hart getroffene Clublandschaft zu ermöglichen. Dies begründet sich zum einen aus der Notwendigkeit, der Szene Perspektiven zu bieten und diesen wichtigen Kultur- und Wirtschaftszweig zu unterstützen. Zum anderen zeigen die jüngsten Ereignisse, dass Angebote der Clubkultur auch als Präventivmaßnahme für die Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum dienen, da die Angebote die Ballung auf den öffentlichen Plätzen insbesondere in der Stadt entzerren.

Damit für das Jahr 2021 rasch Lösungen gefunden werden können, wie unter coronakonformen Hygienebedingungen wieder Veranstaltungen im Clubkontext stattfinden können, ist eine abgestimmte Vorgehensweise zwischen den handelnden Akteurinnen und Akteuren auf der einen sowie der Stadtverwaltung auf der anderen Seite notwendig.

Die Koordinierungsstelle für das Nachtleben in Stuttgart wird in naher Zukunft ihre Arbeit aufnehmen. Zwischenzeitlich kann das Leerstands- und Zwischennutzungsmanagement (LZM) der städtischen Wirtschaftsförderung dabei unterstützen, die konkreten Anforderungen der in Frage kommenden Flächen zu prüfen. Zum einen durch die Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie zum anderen durch eine verwaltungsinterne Lotsenfunktion im Genehmigungsverfahren. Insbesondere bietet sich hierbei die Einbindung der durch die Wirtschaftsförderung initiierten verwaltungsinternen interdisziplinären Projektgruppe an. Diese agiert bei geplanten Zwischennutzungen unter bedarfsorientierter Beteiligung des Amtes für öffentliche Ordnung, Amtes für Stadtplanung und Wohnen, Kulturamts, Amtes für Liegenschaften und Wohnen, Amtes für Umweltschutz sowie des Baurechtsamts.

Damit konkrete Prüfungen und Planungen schnell beginnen können, wird empfohlen, dass potentielle Veranstalterinnen und Veranstalter zeitnah mit dem Leerstands- und Zwischennutzungsmanagement der städtischen Wirtschaftsförderung Kontakt aufnehmen.

Darüber hinaus können konkrete Veranstaltungsvorhaben bei entsprechender Eignung durch das Kulturamt auch finanziell unterstützt werden. Begrüßt werden insbesondere Kooperationen mehrerer Veranstalter, sodass Synergien z.B. bei der Ausstattung von Flächen genutzt werden können.

1. Flächen, die konkret in Betracht kommen:

Die im folgenden genannten Flächen kommen grundsätzlich für Outdoor-Veranstaltungen durch die Clubkultur in Betracht. In einem nächsten Schritt müssen dann jeweils konkrete Einzelfall-Prüfungen vorgenommen werden. Zu beachten ist, dass die wiederholte Durchführung von Veranstaltungen oder gastronomische Nutzung auf Flächen oder in Gebäuden, die bisher nicht zu diesem Zweck genehmigt wurden, stets einer vorherigen Baugenehmigung bedürfen. Bei temporären Nutzungen (ohne dauerhafte Bauten) kann bei Erfüllung aller Erfordernisse mit einer grundsätzlich schnellen Erteilung der Genehmigung gerechnet werden.

a) Eiermann-Campus

Die Eigentümerin des Eiermann-Campus (Consus Real Estate) kann sich eine Zwischennutzung auf Teilbereichen des Areals im Außenbereich grundsätzlich vorstellen. Die Infrastruktur wie z.B. Strom und sanitäre Einrichtungen müsste für den in Frage kommenden Bereich dann noch geschaffen werden. Der Kontakt zur Eigentümerin kann über das Leerstands- und Zwischennutzungsmanagement der städtischen Wirtschaftsförderung hergestellt werden.

b) Cannstatter Wasen

Auf dem Cannstatter Wasen kommen zwei Flächen im nord-westlichen Bereich in Betracht (eine mit ca. 11.500 m² und eine mit ca. 4.000 m²). Bei der größeren Fläche könnte auch eine feste Toilettenanlage zur Verfügung gestellt werden. Stromanschlüsse sind auf beiden Flächen vorhanden. Veranstaltungsende wäre jeweils 22.30 Uhr. Berücksichtigt werden muss, dass der Wasen zeitweise evtl. auch für andere Veranstaltungen genutzt wird (z.B. Frühlingsfest und Volksfest).

c) Vor den Wagenhallen

Bezüglich der Flächen vor den Wagenhallen gibt es zwei Möglichkeiten.

aa) Die Veranstaltung soll auf der Fläche des Biergartens stattfinden: In dem Fall wäre eine neue Baugenehmigung erforderlich, da die derzeitige Baugenehmigung Veranstaltungen ausschließt. Hinzu kommt, dass diese Fläche an einen Dritten vermietet ist.

bb) Die Veranstaltung soll auf einer Freifläche vor den Wagenhallen außerhalb des Biergartens stattfinden: Hier könnten Veranstaltungen auf Basis eines Lärmgutachtens sowie nach Vorlage einer groben Aufplanung durch den jeweiligen Veranstalter unter Umständen genehmigt werden. Vor dem Verfassen einer Aufplanung sollte eine Abstimmung mit den bereits ansässigen Akteuren erfolgen.

d) Römerkastell (Außenflächen vor Phoenixhalle)

Die Außenflächen vor der Phoenixhalle mit bis zu 1.600 qm² können für Outdoor-Veranstaltungen grundsätzlich genutzt werden. In den nächsten Monaten würden laut Betreiberin derzeit noch einzelne Veranstaltungstage zur Verfügung stehen.

e) Ehemalige Aurelis-Fläche am Bahnhof Vaihingen

Die ehemalige Aurelis-Fläche am Bahnhof Vaihingen, welche durch den öffentlichen Nahverkehr sehr gut erschlossen ist, kommt ebenfalls grundsätzlich in Betracht.

Der Planungs- und Beteiligungsprozess "AufentHaltestelle Zukunft Bahnhof Vaihingen" wird ca. 1.300 m² der ehemaligen Aurelis-Fläche im nördlichen Bereich für Veranstaltungen nutzen. Eine Mitnutzung dieses Bereichs durch die Clubkultur ist denkbar in Abstimmung mit dem Planungs- und Beteiligungsprozess. Darüber hinaus sind die Rahmenbedingungen zur Nutzung der Fläche (wie z.B. die Gewährleistung eines ungehinderten Baustellenbetriebs zum Bau des Regionalbahnhaltes) bei einer eventuellen Veranstaltungskonzeption zu beachten.

f) Reitstadion

Derzeit wird das Reitstadion als Zwischenlager für Erdaushub durch die Firma STRABAG im Zusammenhang mit dem Bau des Leuze-Tunnels genutzt, um durch die Nähe zur Baustelle bei der Logistik Zeit und Kosten zu sparen.

Bis spätestens Ende Mai 2021 könnte das Reitstadion ohne Zusatzkosten frei geräumt werden und für Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

Berücksichtigt werden muss an diesem Standort die in den Sommerferien evtl. stattfindende Kinderspielstadt „Stutengarten“.

g) Weitere Flächen

Der Stadtgarten (zwischen den Uni-Gebäuden) eignet sich aufgrund des Schutzes der grünen Infrastruktur, die Fläche unter der König-Karls-Brücke wegen des Zugangs zum Verkehrsrechner Bad Cannstatt und das ehemalige Kohlelager Gaisburg u.a. wegen noch anstehender Demontagearbeiten derzeit nicht als mögliche Flächen für Outdoor-Veranstaltungen.

Weitere Standortideen können jederzeit im Rahmen der Interdisziplinären Projektgruppe des Leerstands- und Zwischennutzungsmanagements geprüft werden.

2. Was müsste bei den Flächen beachtet werden hinsichtlich Hygienekonzepten, Schallschutz, An- und Abreise und Logistik?

Veranstaltungen sind auf allen bekannten öffentlichen Plätzen grundsätzlich möglich, soweit die für die entsprechenden Plätze geltenden Gegebenheiten wie bspw. Lage, Größe, Rettungswege, Tonnagenbeschränkungen, usw. mit der jeweiligen Veranstaltung kompatibel sind.

Bei jeder Örtlichkeit kommt es bzgl. einer konkreten Aussage auf die Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung an. Hinsichtlich größeren Veranstaltungen müssen Sicherheitskonzepte vom Veranstalter vorgelegt werden und vermutlich auch weiterhin entsprechende Hygienekonzepte.

Für Veranstaltungen unter freiem Himmel gilt die Freizeitlärmrichtlinie und der Lärmschutz in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Je nach Fläche/Lage kann hier ggf. etwas abgewichen oder aber auch verschärft werden. Daher ist grundsätzlich jede Veranstaltung als Einzelfall zu prüfen und zu regeln.

3. Wären für die Flächen jeweils Schallschutzgutachten oder weitere vorbereitende Maßnahmen erforderlich?

Die Frage, ob die Flächen immissionsschutzrechtlich für Veranstaltungen geeignet sind, und hierfür Schallschutzgutachten erforderlich sind, kann nur im Einzelfall aufgrund detaillierter Angaben, wie z.B. die Art und Anzahl der Veranstaltungen, die jeweilige konkrete technische Ausgestaltung der eingesetzten Anlagen (Bühne, Boxen, Lautsprecher), die Anzahl der Gäste, Parkkonzept/-Verkehr, Dauer etc. entschieden werden.

Sind im Einwirkungsbereich der geplanten Veranstaltungen sensible Nutzungen, wie z.B. Wohnungen vorhanden, besteht das Risiko, dass die jeweiligen, nach den Bebauungsplänen gebietsbezogenen, Immissionsrichtwerte überschritten werden und damit die mögliche Nutzung Schallschutzmaßnahmen erfordert.

Der Immissionsschutz sowie auch alle weiteren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Belange wie beispielsweise Rettungswege werden im jeweiligen vorab durchzuführenden Genehmigungsverfahren geprüft. Die Genehmigungsfähigkeit einzelner Standorte hängt letztlich von der konkreten Planung ab.

Dr. Frank Nopper

Verteiler
<Verteiler>